

09.06.21

Fz - In - Wo

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entschlieung des Bundesrates: Frderung des Ersterwerbs von
eigengenutzten Wohnimmobilien**

Schleswig-Holstein
Der Ministerprsident

Kiel, 8. Juni 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates: Frderung des Ersterwerbs von
eigengenutzten Wohnimmobilien

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des Bundes-
rates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Daniel Gnther

EntschlieÙung des Bundesrates:

Förderung des Ersterwerbs von eigengenutzten Wohnimmobilien

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie den Ländern Ausnahmen bei der Erhebung der Grunderwerbsteuer für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie ermöglicht werden können, und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Begründung:

Selbst Durchschnittsverdienerinnen und -verdienern fällt es aufgrund der aktuellen Entwicklung der Immobilienpreise zunehmend schwer, ein Eigenheim zu erwerben und auf diese Weise auch für das Alter vorzusorgen. Die Grunderwerbsteuer ist, neben beispielsweise den Vermittlungskosten, ein wesentlicher Bestandteil der Erwerbsnebenkosten. Da die Erwerbsnebenkosten im Regelfall nur aus den persönlichen Ersparnissen bestritten werden können, stellen sie ein gewichtiges Hemmnis für die Bildung von Wohneigentum dar. Nach Auffassung des Bundesrates sollte den Ländern daher die Möglichkeit eingeräumt werden, einen persönlichen grunderwerbsteuerlichen Freibetrag für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie einzuführen. Eine zielgerichtete Entlastung könnte einen wirksamen Beitrag leisten, um die Wohneigentumsquote in Deutschland zu erhöhen, die im OECD-Vergleich am zweittniedrigsten ist.